

Hinweise für die Plakatierung in der Stadt Weiterstadt

Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten im Stadtgebiet der Stadt Weiterstadt stellt eine Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Wege dar. Für die Plakatierung gelten die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Homepage der Stadt Weiterstadt unter www.weiterstadt.de einzusehen ist.

Für Plakatierungen im Stadtgebiet von Weiterstadt sind außerdem die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Aufstellung/Anbringung von Plakaten hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird, insbesondere keine Sichtbehinderungen eintreten.
2. Bei der Aufstellung von Werbeschildern und Plakaten ist innerorts ein Abstand von mindestens 50 cm vom Lichtraumprofil der Straße einzuhalten.
3. Entlang klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist außerhalb der Ortsdurchfahrt die Aufstellung von Plakaten unzulässig.
4. Die Aufstellung von Plakaten entlang der B 42 und der A 5 ist nur mit Zustimmung von Hessen Mobil zulässig. Ansprechpartner bei Hessen Mobil ist Herr Stefan Enders, Tel. 06151/33063434 (stefan.enders@mobil.hessen.de).
5. Bei der Anbringung von Plakaten über Rad- und Gehwegen ist eine Höhe von mindestens 2,25 m (zwischen Plakat und Boden) einzuhalten.
6. Beim Anbringen/Befestigen von Plakaten ist sicherzustellen, dass keine Verletzungsgefahr entsteht. Die Anbringung mittels Erdspeissen, Eisenstangen o.ä. ist untersagt.
7. An Masten, Pfosten und Lichtmasten mit Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen, Ortstafeln sowie an Ampelanlagen dürfen keine Plakate befestigt werden.
8. An Bäumen, insbesondere Straßenbäumen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und im Bereich von Buswartehallen (einschließlich Haltestellenschild, Linienangaben) sowie im Bereich von Querungshilfen ist das Plakatieren nicht zulässig.
9. An Bauminseln im Bereich von Parkplatzzufahrten sowie an Ein- und Ausfahrten ist das Plakatieren wegen möglicher Sichtbehinderungen nicht zulässig.
10. Ist die Genehmigung der Sondernutzung auf Zeit erteilt, so sind die Plakate unmittelbar nach Ablauf der Genehmigung, spätestens 2 Werktage nach deren Ablauf, zu entfernen.

Entgegen den o.g. Hinweisen aufgestellte Plakate oder nicht rechtzeitig entfernte Plakate werden kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme (ca. 150 EUR) durch die Stadt Weiterstadt entfernt. Die Nichtbeachtung der o.g. Hinweise stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Auf § 14 der Satzung sowie auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) wird verwiesen.